

Beilage „D“ der Urkunde Nr. 5215/3516
des Inventars des Notars DIEGO FERRARIO

DIE STATUTEN DER „ROSA MYSTICA FONTANELLE“

Artikel 1 - Natur und Sitz

Die Stiftung „ROSA MISTICA FONTANELLE“ (nachstehend „Stiftung“ genannt) ist eine Stiftung der Religion und des Gottesdienstes, die nach den Normen der einschlägigen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Dekret des Bischofs von Brescia von 1. Januar (Prot. N. 31/14) nach dem Gesetz kanonischen Art. 1303 § 1 gegründet wurde..

Der Sitz ist in Montichiari (BS), in der Ortschaft Fontanelle, via Rampina di San Giorgio, Nr. 24. Es handelt sich um eine Stiftung ohne Gewinnerzielung.

Artikel 2 – Zwecke

Die Stiftung beachtet Religion und Hingabe. Ziel ist es, im Hinblick auf die katholische Tradition und des kirchlichen Lehramtes, die ab 1947 in Montichiari angefangene Verehrung zur Jungfrau Maria und die in 1966 in der Ortschaft Fontanelle, Montichiari, fortgesetzt wurde und später weithin verbreitet worden ist, weiter zu fördern.

Artikel 3 – Aktivität

Die Stiftung anerkennt, dass die Ausübung der Hingabe der Autorität der Diözesan- und Universalkirche unterworfen ist. Sie kooperiert mit den Priestern, die mit der Hingabe in der Ortschaft Fontanelle beauftragt sind, um die Marien- und Taufdimension in den liturgischen Feiern und in den Manifestationen von Volksfrömmigkeit, mit Gebeten um geistliche Berufungen, die Heiligung des Klerus und der geweihten Personen, die Bekehrung und die Buße für die Vergebung der Sünden, zu fördern.

Insbesondere:

- a) Um die Manifestationen der Verehrung und Hingabe zu Rosa Mystica in der Ortschaft Fontanelle zu fördern, wobei man darauf achtet, alle notwendigen zu arrangieren, um einen anständigen Empfang der Gläubigen anzubieten, die aus frommen Gründen ankommen, angesichts der Besonderheiten des Ortes;
- b) Zu überwachen, dass diese Manifestationen der Hingabe durch einzelne Personen oder Gruppen in einem authentischen Geist des Gebets, des Opfers und der Buße stattfinden;
- c) Geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verhaltensweisen und / oder Manifestationen gegen die öffentliche Ordnung und die Achtung des Ortes und der Personen zu verhindern;
- d) Um die Aufzeichnung und das Studium der hingebungsvollen Tatsachen und Zeugnisse fortzusetzen, die der Ortschaft Fontanelle zu einem Ort der Verehrung und des Mariengebets machen und ebenso die Kenntnis und die Erfahrung der Gründungsmitglieder der Vereinigung Rosa Mystica Fontanelle bezeichnen, erkennend, dass ein endgültiges Urteil die ausschließliche Zuständigkeit der Kirche ist, gemäß den Normen des kanonischen Gesetzes und seines Lehramtes;

- e) Um, ohne Gewinn, die vorhandenen charakteristischen Merkmale der Umwelt und die beabsichtigte Nutzung des Ortes namens "Fontanelle" zu schützen.

Artikel 4 – Sekundäre, instrumentale und verbundene Aktivitäten

Zur Erreichung ihrer Ziele könnte die Stiftung u. a.:

- a) auf sekundärer und instrumenteller Basis mögliche Tätigkeiten einstellen, auch von kommerzieller Art, um die institutionellen Ziele zu verfolgen;
- b) um mit religiöse, öffentliche oder private Verbände, Gremien und Institutionen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, zu kooperieren und beteiligen, und sowohl die Religion als auch die Hingabe direkt und indirekt zu fördern und die Ziele der Stiftung selbst zu fördern. Die Stiftung darf, soweit angemessen, zur Verfassung der oben genannten Stellen beitragen und Vereinbarungen über die Ausübung eines Teils der Tätigkeiten treffen.

Artikel 5 – Vermögenswerte

Das Vermögen der Stiftung umfasst bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die von der Vereinigung Rosa Mystica Fontanelle verliehen werden, um zur Verwirklichung einer legitimen Intervention, auch struktureller, zur Erleichterung der Verehrungsmanifestationen zu Ehren von Maria Rosa Mystica, nach den Absichten der Spender, beizutragen.

Die Vermögenswerte können durch nachträgliche Weitergabe von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen nach Beschluss des Verwaltungsrates erhöht werden. Die Stiftung erhält finanzielle Mittel für die Erreichung ihrer gesetzlichen Ziele aus Einnahmen aus finanziellen Vermögenswerten, aus ordentlichen und außerordentlichen Sammlungen, aus möglichen Erbschaften, Spenden und Angeboten, ohnehin von jedem rechtmäßigen Erwerb von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem Kanon und Zivilrecht, sowohl national als auch international. Die Annuitäten und die Mittel der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar als resolutiver Zustand, der Gründung der Stiftung und der Verwirklichung ihrer Ziele nach Art. 2 bestimmt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Zu diesem Zeitpunkt genehmigt der Verwaltungsrat die Haushaltsvoranschläge und den Restbetrag innerhalb des 30. April des folgenden Jahres. Die gesetzlichen Organe der Stiftung können innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verpflichtungen eingehen oder Verpflichtungen im Rahmen der Mittel des genehmigten Saldos übernehmen. Die Verteilung des Haushaltsüberschusses, der Mittel, der Reserven oder des Kapitals der Stiftung ist während der Ausdauer verboten, es sei denn, das Ziel oder die Verteilung ist gesetzlich angeordnet.

Artikel 7 – Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

§ der Präsident

§ der Vizepräsident

§ Der Verwaltungsrat

§ der Schatzmeister

§ der Rechnungshof

Alle Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben 5 (fünf) Jahre im Amt und können wieder bestellt werden.

Alle Positionen sind unbezahlt, mit Ausnahme der Erstattung der entstandenen und dokumentierten Aufwendungen.

Artikel 8 – Der Präsident

Der Präsident wird vom Diözesanbischof in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht auf Vorschlag der Mitglieder des Verwaltungsrates ernannt.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung; er leitet die Tätigkeit der Stiftung und leitet den Verwaltungsrat. Der Präsident hat alle Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die ihm vom Vorstand verliehen wurden. Für dringende Angelegenheiten kann er angemessen reagieren und dem Vorstand für die notwendigen Ratifikationen unverzüglich Bericht erstatten. Er erstellt den Bericht über die Aktivitäten der Stiftung, die den Jahresabschluss begleitet, und legt ihn zusammen mit dem endgültigen Gleichgewicht dem Bischof bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vor. Außerdem unterwirft er sich dem Verwaltungsrat die allgemeinen Programmlinien und die spezifischen Initiativen, die unter die Ziele der Stiftung fallen.

Im Falle einer Gleichberechtigung

hat der Präsident die Stimme. Für die ersten beiden fünfjährigen Klauseln wird der ernannte Präsident unter den Mitgliedern vorgeschlagen, die bislang am Aufsichtsrat der Vereinigung Rosa Mystica Fontanelle teilnehmen.

Im Falle einer Gleichberechtigung hat der Präsident die Stimme. Für die ersten beiden fünfjährigen Amtszeiten wird der ernannte Präsident unter den Mitgliedern vorgeschlagen, die bislang am Aufsichtsrat der Vereinigung Rosa Mystica Fontanelle teilnehmen.

Artikel 9 – Der Vizepräsident

Der Vizepräsident wird vom Bischof auf Vorschlag des Präsidenten unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt. Er arbeitet zusammen mit dem Präsidenten in Übereinstimmung mit seinen Richtlinien für die ordentliche Verwaltung der Stiftung. Im Falle der Abwesenheit oder des Hindernisses des Präsidenten ersetzt er ihn und übt seine Befugnisse aus.

Artikel 10 – Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und einer geraden Anzahl von Mitgliedern, die von sechs bis acht Mitgliedern variieren; sie werden vom Bischof auf Vorschlag des abgehenden Verwaltungsrates oder eines im Amt bestellt, im Falle der Ersetzung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrat muss für die ersten beiden Jahre seiner Amtszeit gleichermaßen die folgenden Stellen vertreten: die Diözese Brescia und die Vereinigung Rosa Mystica Fontanelle, durch die Mitglieder, die bislang bereits an der Regierung teilnehmen Rat der Vereinigung Rosa Mystica Fontanelle oder von ihr angegeben.

Es ist für den Verwaltungsrat:

- a) die allgemeinen Programmlinien und die spezifischen Initiativen zu genehmigen, die unter die vom Präsidenten vorgeschlagenen Ziele der Stiftung fallen;
- b) Genehmigung des Jahresbudgets und der endgültigen Bilanzen der Stiftung;
- c) alle Akte der außerordentlichen Verwaltung zu behandeln, inbegriffene Handlungen oder Vereinbarungen jeglicher Art, die für die Tätigkeiten der Stiftung notwendig oder nützlich sind;
- d) dem Präsidenten mögliche Befugnisse der außerordentlichen Verwaltung zu übertragen;
- e) die Befugnisse für einige Tätigkeitsfelder für diejenigen, die vom Bischof ernannt wurden, zu verleihen;
- f) dem Diözesanbischof mögliche gesetzliche Änderungen vorzuschlagen.

Vorstandssitzungen werden vom Schatzmeister als Sekretär und ohne Stimmrecht besucht.

Artikel 11 – Akte der außerordentlichen Verwaltung

Was die Gültigkeit aller von der Verwaltungsrat beschlossenen, außerordentlichen Verwaltungshandlungen angeht, sind Folgendes notwendig:

- a) die Lizenz des Diözesanbischofs von Brescia für alle Handlungen nach Art. 1281 des Kodex des Kirchenrechts;
- b) die Lizenz des Bischofs von Brescia für die Entfremdung oder die Schädigung der Vermögenswerte mit einem Wert zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag, der von der italienischen Bischofskonferenz nach Maßgabe bestimmt wird. 1292;
- c) die Lizenz des Heiligen Stuhls für die juristischen Handlungen mit einem Wert über der Höchstsumme.

Artikel 12 – Der Schatzmeister

Der Schatzmeister wird vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt.

Der Schatzmeister:

- a) hält die Konten der Vermögenswerte und der Fonds der Stiftung sowie die Beiträge, die der Stiftung in jedem Fall gegeben werden;
- b) plant die Bilanz und die Haushaltsvoranschläge und legt sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor;
- c) hält die Buchhaltungsunterlagen;
- d) nimmt die Aufgaben des Sekretärs des Verwaltungsrates und der Stiftung wahr.

Artikel 13 – Der Rechnungshof

Der Rechnungshof besteht aus zwischen ein und drei Mitgliedern, die vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Richtigkeit der administrativen Verwaltung zu erteilen, die Konten und die Richtigkeit der Bilanz zu prüfen und dem Diözesanbischof einen Jahresbericht vor dem 31. Mai vorzulegen. Die Bestandteile des Vorstandes können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 14 – Beendigung

Im Falle einer Kündigung, einer Revision der zivilrechtlichen Anerkennung und in jedem anderen Fall der Kündigung der Stiftung, wird, ausschließlich nach dem Urteil des Diözesanbischofs, die Vermögenswerte in legitimen Besitz der Stiftung an ähnliche Institutionen, kirchliche Institutionen

oder Stiftungen der Verehrung und Religion, mit besonderer Hingabe an die Muttergottes, übertragen werden.

Artikel 15 – Schlussregel

Änderungen dieses Statuts können nur durch den Diözesanbischof nach Zustimmung des Präsidenten und des Verwaltungsrates oder auf dessen Vorschlag durchgeführt werden. Für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen sind, gelten die Regeln des kanonischen Gesetzes und nach den Normen der Lateranpakte auch das italienische Gesetz.